

## **Rechtsinformationen von Law Experts Rechtsanwälte** **Registrierkassenpflicht – in laufender Erweiterung**

Die beginnend mit 01. Jänner 2016, kommende Registrierkassenpflicht (eigentlich: Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht) für Unternehmer ist nach ihrem Sinn und Zweck eine Finanzierungsmaßnahme der Steuerreform 2015/16.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise, es gibt eine „Schonfrist“ bis Mitte des Jahres 2016. Die nachfolgende Information umfasst Eckpunkte der Regelung, weitere Details sind den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungstexten zu entnehmen (Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015; Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS-V).

### **1. Betroffene Unternehmer**

Erfasst werden Unternehmer ab einem Nettojahresumsatz von € 15.000,- wenn die Barumsätze netto € 7.500 je Betrieb im Jahr überschreiten. Beispielhaft betroffen sind Ärzte, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Land- und Forstwirte, Apotheke, Lebensmittel- und Buchhandel, Gastronomie- und Hotelbetriebe, u.a.

### **2. Erfassung von „Barumsätzen“**

Die Registrierkassenpflicht sieht vor, dass alle Barumsätze einzeln mit einer elektronischen Registrierkassa oder einem anderen elektronischen System aufzuzeichnen sind. Der Begriff „Barumsätze“ umfasst wohlgerne nicht nur alle Umsätze bei denen bares Geld den Besitzer wechselt, sondern auch Bezahlvorgänge mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen. Ausgenommen sind Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

### **3. Sicherheitstechnische Anforderungen, Manipulationsschutz**

Ab 2017 sind die Registrierkassen zusätzlich mit einem Manipulationsschutz (so genannte technische Sicherheitseinrichtung) auszurüsten, die Kassen werden dann über FinanzOnline registriert und müssen über eine kryptografische Absicherung sowie eine eigene Identifikationsnummer verfügen. Bei großen Unternehmen (mehr als 30 Registrierkassen) kann auf Antrag die Manipulationssicherheit per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde erhoben und bestätigt werden.

### **4. Verpflichtende Anschaffung und Nutzung**

Die Registrierkassenpflicht wird mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2016, ausgelöst. Zum Beispiel: Für einen Betrieb mit monatlichem Voranmeldungszeitraum, der im September 2015 oder früher die Umsatzgrenze erreicht, besteht die Pflicht ab 1. Jänner 2016. Für einen Betrieb mit vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum, der

im November 2015 die Umsatzgrenze überschreitet, beginnt die Registrierkassenpflicht ab 1. April 2016.

## **5. Belegerteilungspflicht**

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht gilt ab 1. Jänner 2016 die Belegerteilungspflicht. Der dem Kunden auszuhändigende Beleg hat zu enthalten: Bezeichnung des Unternehmens, Nummer des Geschäftsfalls, Datum der Ausstellung, Menge und Betrag. Zusätzlich ist ab 2017 die Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Ausstellung, Beträge getrennt nach Steuersätzen und ein überprüfbarer maschinenlesbarer Code (z.B. QR-Code) auf dem Beleg anzuführen. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Die Verletzung der Mitnahmepflicht ist nicht strafbar. Im Fall der Ausstellung eines elektronischen Belegs ist dieser unmittelbar nach Zahlung zur Verfügung zu stellen, zB vermittelt E-Mail an den Kunden.

## **6. Ausnahmen**

Für im Freien erwerbstätige Unternehmer gilt die so genannte „Kalte-Hände-Regel“, das sind Umsätze im Freien bis 30.000 Euro Jahresumsatz (zB Maronibrater, Christbaumverkäufer). Ebenfalls nicht umfasst sind bestimmte Umsätze abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften, Umsätze von Warenausgabeautomaten bis € 20 Einzelumsatz und Fahrausweisautomaten. Die Ausnahme umfasst in aller Regel die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht und gilt nach aktuellem Plan für Automaten bis 2026. Onlineshops sind ausgenommen, wenn es zu keiner unmittelbaren Bezahlung mit barem Geld an den Leistungsempfänger kommt, sie trifft jedoch die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Unternehmer mit Betriebsstätte die auch außer Haus Geschäfte abschließen, müssen vor Ort nur einen händischen Beleg mit Durchschrift erstellen und die einzelnen Umsätze bei ihrer Rückkehr in den Betrieb nacherfassen.

## **7. Strafbarkeit bei Verletzung der Registrierkassenpflicht**

Die pflichtwidrige Nichtverwendung einer Registrierkasse ist ab 01. Jänner 2016 als Finanzordnungswidrigkeit mit bis zu € 5.000 strafbar. Dasselbe gilt ab 01. Jänner 2017 bei Fehlen der technischen Sicherheitseinrichtung.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben führt unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen. Dieser Verlust wiederum kann zu einem Ermittlungsverfahren und einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde führen.

Neu eingeführt wird mit der Änderung des Finanzstrafgesetzes im Zuge der Steuerreform der Tatbestand der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung durch vorsätzliche Manipulation von Registrierkassen mit einer Strafdrohung von bis zu € 25.000,-.

## **8. Vorläufiges Absehen von der Strafe**

Bis inklusive Juni 2016 wird bei Pflichtverstößen von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abgesehen, Abgabenverkürzungen sind davon nicht erfasst. Das Versprechen des Gesetzgebers erfolgte in Erwartung der technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der

Umsetzung der Registrierkassenpflicht, so nicht zuletzt in Bezug auf befürchtete Lieferengpässen bei Anbietern von Registrierkassen.

## **9. Kosten der Implementierung und Absetzbarkeit**

Das Finanzministerium rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400,- bis € 1.000,-. Die Kosten sind im ersten Jahr der Neuanschaffung absetzbar. Bei der Anschaffung ist zu berücksichtigen, dass das System nachgerüstet werden kann, sollte gesetzlich ein einheitliches System vorgeschrieben werden. Die Anschaffung wird mit einer Steuerprämie von € 200,- belohnt.

### **Die Leistungen unserer Kanzlei in Kürze:**

- Beratung und Vertretung in Verfahren nach dem Finanzstrafgesetz und der Bundesabgabenordnung vor den zuständigen Behörden
- Beratung und Vertretung bei Strafen wegen nicht gesetzmäßigen Registrierkassen, öffentlich- und privatrechtlich
- Hilfe bei der Einholung von Gutachten betreffend Manipulationssicherheit für Großunternehmen

Gerne beraten wir Sie umfassend und kompetent!

[Hier](#) klicken, um eine Email an Law Experts Rechtsanwälte zu schreiben oder rufen Sie [+43\(512\)586 586](tel:+43(512)586 586).

### **Kanzleisitz & Zustelladresse:**

Burggraben 6, A-6020 Innsbruck

Telefon: +43(512)586 586

Fax: +43(512)586 586-50

Email: [office@law-experts.at](mailto:office@law-experts.at)

**Sprechstelle Wien:** Embelgasse 34, A-1050 Wien

**Sprechstelle Telfs:** Gertrud-Fussenegger-Straße 8, A-6410 Telfs

Rechtsanwälte in Kooperation (Regiegemeinschaft). Die Vertretung erfolgt durch den beauftragten Rechtsanwalt.

